



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

x

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Rechnungslegung

gemäß Prüfungsordnung 3
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 16. Oktober 2021

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht-programmierbarer Taschenrechner zugelassen.
- Ein Kontenplan wird zusammen mit den Klausuraufgaben verteilt. Bitte verwenden Sie für die geforderten Buchungssätze entweder die Kontonummern oder die Kontobezeichnungen des beigefügten Kontenplans. Dies gilt nicht, soweit der Aufgabentext auch etwas anderes zulässt.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 90 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 45 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus **X** Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAV ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür von der DAV ausgeteilten, leeren Klausurbögen. Auch wenn dieser Hinweis nicht bei allen Aufgabenstellungen nochmals wiederholt wird, so gilt er doch für alle Aufgabenstellungen.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Anja Dunkelmann, Martin Gehringer, Erik Trump, Thorsten Wagner

Aufgabe 1. Allgemeine Verständnisfragen [25 Punkte]

1.1. Bitte beantworten Sie kurz (!) die folgenden Fragen:

- (1) Welche drei Prinzipien bilden zusammen das Vorsichtsprinzip? Erläutern Sie bitte kurz (!) diese drei Prinzipien.
- (2) Bitte erläutern Sie die Unterschiede zwischen den Rechnungsgrößen Einnahmen und Ausgaben einerseits sowie Erträgen und Aufwendungen andererseits. Welches allgemeine Bewertungsprinzip wird hierbei zugrunde gelegt?
- (3) Erläutern Sie, wann allgemein (also nicht Versicherungsunternehmensspezifisch) ein Vermögensgegenstand dem Anlagevermögen zugeordnet werden kann sowie die damit verbundenen Folgen für die Rechnungslegung. Gehen Sie dabei auf die Zugangs- und die Folgebewertung ein.
- (4) Worin besteht der Unterschied zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen?
- (5) Was versteht man unter dem Maßgeblichkeitsprinzip?

1.2. Bitte füllen Sie die fehlenden Begriffe im Text aus:

Die größte Position auf der linken Seite der Bilanz, d.h. der _____-Seite (1), sind bei Versicherungsunternehmen die _____ (2). Auf der rechten Seite der Bilanz machen die _____ (3) den größten Teil der Bilanz aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung besteht im Wesentlichen aus zwei großen Blöcken, der _____(4) Rechnung und der _____ (5) Rechnung. Lebens- und Schadenversicherungen unterscheiden sich dabei darin, dass bei Schadenversicherungen das Kapitalanlageergebnis in der _____ (6) ausgewiesen wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Personal- und Sachaufwendungen auf sogenannte _____ (7) verteilt. Der _____ (8) gibt Erläuterungen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Neben dem Jahresabschluss gibt es noch den _____ (9), in dem u.a. über den Geschäftsverlauf berichtet wird. Der Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind für alle bilanzierungspflichtigen Kaufleute im _____ (10) geregelt. Spezielle Vorschriften für Versicherungen finden sich in den Formblättern in der Anlage zur _____ (11).

Lösung:

1.1. (14 Punkte)

- (1) Beim Vorsichtsprinzip muss man drei Teilprinzipien unterscheiden. Unter dem Realisationsprinzip versteht man, dass nur realisierte Gewinne als Gewinn in der GuV ausgewiesen werden dürfen. Das Imparitätsprinzip besagt, dass unrealisierte Verluste grundsätzlich als solche in der GuV ausgewiesen werden müssen. Das Anschaffungswertprinzip besagt, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen werden darf. (3 Punkte)
- (2) Bei Einnahmen bzw. Ausgaben kommt es unabhängig von der Rechnungsperiode zu einer Erhöhung bzw. Verminderung des Geldvermögens (d.h. liquide Mittel sowie Forderungen und Verbindlichkeiten). Bei Erträgen bzw. Aufwendungen werden die Einnahmen bzw. Ausgaben der jeweiligen Rechnungsperiode (Regelfall ein Jahr) zugrunde gelegt. Dieser Vorgehensweise liegt das Prinzip der zahlungsunabhängigen Erfolgsabgrenzung (Periodisierungsprinzip) zugrunde. (3 Punkte)
- (3) Ein Vermögensgegenstand kann dann dem Anlagevermögen zugeordnet werden, wenn er dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient. Die Zugangsbeurteilung erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. den Herstellungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten. Bei der Folgebewertung sind abnutzbare und nicht abnutzbare Vermögensgegenstände zu unterscheiden. Nur bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ist eine planmäßige Abschreibung zu ermitteln. Zusätzlich ist bei abnutzbaren und bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu überprüfen, ob ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn der beizulegende Zeitwert unter den (fortgeführten) Anschaffungskosten liegt und die Wertminderung dauerhaft ist. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht ein Abschreibungswahlrecht (gemildertes Niederstwertprinzip). Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen und steigt der beizulegende Zeitwert wieder, so ist eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen. (5 Punkte)
- (4) Bei Verbindlichkeiten stehen die Höhe und die Fälligkeit des Betrages fest, während bei Rückstellungen mindestens eine der beiden Komponenten oder die Verpflichtung dem Grunde nach ungewiss ist. (2 Punkte)
- (5) Die Handelsbilanz bildet die Ausgangsgrundlage für die Steuerberechnung. (1 Punkt)

1.2. jeweils 1 Punkt (11 Punkte)

(1) Aktiv, (2) Kapitalanlagen, (3) Versicherungstechnischen Rückstellungen, (4) Versicherungstechnischen, (5) Nichtversicherungstechnischen Rechnung, (6) Nichtversicherungstechnik, (7) Funktionsbereiche, (8) Anhang, (9) Lagebericht, (10) HGB, (11) RechVersV

Aufgabe 2. Bilanzierung Kapitalanlagen und Versicherungstechnik nach HGB [23 Punkte]

2.1. Buchungssätze

Bei der zum 1. Januar 2020 neu gegründeten Insur AG (Versicherungsunternehmen!) fallen in 2020 folgende Geschäftsvorfälle an. Bitte buchen Sie diese und verwenden Sie hierzu bitte die Konten aus dem Kontenplan.

- (1) 1. Februar 2020: Der Vertrieb akquiriert den ersten Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn zum 1. Februar 2020 und einer Jahresprämie (1.2.2020 bis 31.1.2021) von EUR 120.000. Die Beitragsrechnung wird am gleichen Tag versandt und ist sofort fällig. Für die Prämie ist auch Versicherungssteuer in Höhe von 19% der Jahresprämie zu erheben. Weitere Versicherungsverträge werden in 2020 nicht abgeschlossen.
- (2) 5. Februar 2020: Der Versicherungsnehmer zahlt die Jahresprämie und die Versicherungssteuer per Banküberweisung.
- (3) 1. März 2020: Es werden Inhaberschuldverschreibungen der Corporate AG in Höhe von EUR 10.000 erworben (Kurs 100%, Laufzeit 10 Jahre, Zinszahlung immer am 28.2. pro Jahr in Höhe von 2,4% vom Nominalwert nachschüssig, Rating AA/Investment Grade). Die Anleihe soll bis zur Endfälligkeit am 1. März 2030 gehalten werden und wird dem Anlagevermögen zugeordnet.
- (4) 31. März 2020: Die Versicherungssteuer wird an das Finanzamt abgeführt
- (5) 31. Dezember 2020: Der Versicherungsnehmer meldet einen Versicherungsfall, der auf voraussichtlich EUR 5.000 geschätzt wird. Es erfolgt keine Zahlung.

2.2. Abschluss zum 31. Dezember 2020

Zusätzlich erhalten Sie die Information, dass der Kurs der Inhaberschuldverschreibung der Corporate AG zum 31. Dezember 2020 auf 70% gefallen ist. Das Rating der Corporate AG wurde seit dem Kauf am 1. März 2020 auf BB (Non-Investment Grade) herabgestuft.

Bitte beschreiben Sie, welche Buchungen am 31. Dezember 2020 aufgrund der Geschäftsvorfälle von 2.1 (1) und 2.1 (3) sowie der Entwicklung der Inhaberschuldverschreibung vorgenommen werden müssen. Die Angabe von den jeweiligen EUR-Beträgen ist erforderlich, jedoch sind keine konkreten Buchungssätzen anzugeben. Abschlussbuchungen der Bestands- und Erfolgskonten müssen nicht angegeben werden.

2.3. Abwicklung des Versicherungsfalls in 2021

Am 5. Januar 2021 reicht der Versicherungsnehmer eine Rechnung für den Versicherungsfall in Höhe von EUR 6.000 ein. Die Insur AG überweist die Rechnung noch am 5. Januar 2021 per Banküberweisung. Weitere Aufwendungen fallen für den Versicherungsfall nicht an und zusätzliche Versicherungsfälle werden in 2021 nicht gemeldet. Bitte nennen Sie die erforderlichen Buchungen in 2021 (Buchungssätze mit den Konten des ausgehändigten Kontenplans). Ermitteln Sie bitte auch das Abwicklungsergebnis.

Lösung (23 Punkte):

2.1. (9 Punkte)

(1) 1. Februar 2020 (3 Punkte):

103000 Ford. VN EUR 142.800 an 400000 Geb. Bruttobeitr. EUR 120.000
370100 Sonstige Verb. – St. EUR 22.800

(2) 5. Februar 2020 (1,5 Punkte)

120000 Bank an 103000 Ford. VN EUR 142.800

(3) 15. Februar 2020 (1,5 Punkte)

065000 IHS an 120000 Bank EUR 10.000

(4) 31. März 2020 (1,5 Punkte)

370100 Sonstige Verb. – St. an 120000 Bank EUR 22.800

(5) 31. Dezember 2020 (1,5 Punkte)

500200 Veränd. SchadenRst. an 200300 SchadenRst. (bek.) EUR 5.000

2.2. (9 Punkte)

Folgende Buchungen müssen zum 31. Dezember 2020 noch berücksichtigt werden:

- Abgrenzung der Beiträge für die Periode vom 1. bis 31. Januar 2021 in Höhe von EUR 10.000. (2 Punkte)
- Zinsabgrenzung für die Periode 1. März bis 31. Dezember 2020, d.h. 10/12 von 2,4% von EUR 10.000 d.h. EUR 200. (3 Punkte)

- *Für die Inhaberschuldverschreibung muss geprüft werden, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Da eine Herabstufung der Corporate AG vom Investment Grade in den Non-Investment Grade vorliegt, liegt ein Indiz für eine dauerhafte Wertminderung vor. In diesem Fall muss das Wertpapier außerordentlich auf den Wert EUR 7.000 abgeschrieben werden. (4 Punkte)*

2.3. (5 Punkte)

Behandlung des Schadenfalls in 2021:

- *5. Januar 2021
500100 Versicherungsz. Versicherungsfälle Vj. an 120000 Bank EUR
6.000 (1,5 Punkte)*
- *31. Dezember 2021
200300 Schadenrückstellung (bekannt) an 500200 Veränd. Schaden-
Rst. EUR 5.000 (1,5 Punkte)*

Das Abwicklungsergebnis wird durch Gegenüberstellung der Schadenzahlung und der hierfür gebildeten Rückstellung ermittelt. Es entstand ein Abwicklungsverlust von EUR 1.000. (2 Punkte)

Aufgabe 3 Bilanzierung Versicherungstechnik HGB [11 Punkte]

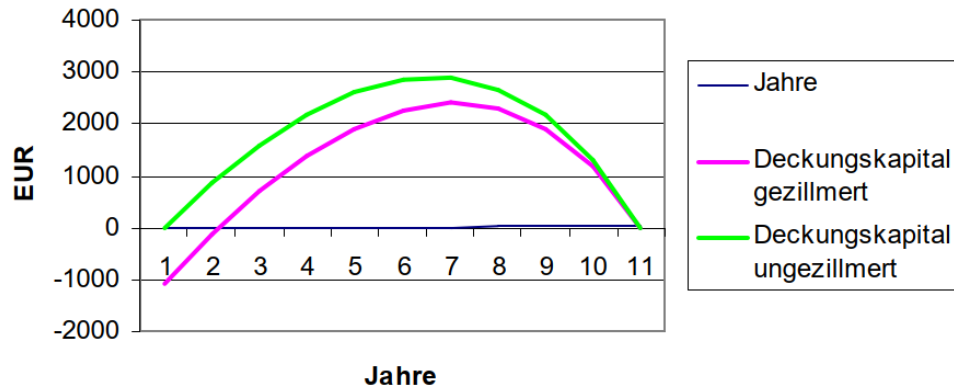
3.1. Deckungsrückstellung

Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen mit „richtig“ oder „falsch“. Falls Sie die Aussagen als „falsch“ erachten, begründen Sie bitte warum.

- a) Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt immer nach der prospektiven Methode.
- b) Ist der garantierte Rückkaufswert höher als die prospektiv kalkulierte Deckungsrückstellung, so ist der höhere garantierte Rückkaufswert als Deckungsrückstellung in der Bilanz anzusetzen.
- c) Der Barwert des Zillmerzuschlags wird, soweit er den höchstzulässigen Betrag nicht übersteigt, bei Lebensversicherungsunternehmen als Forderung an Versicherungsnehmer aktiviert.



- d) In der folgenden Abbildung ist der Verlauf des Deckungskapitals einer gemischten Kapitallebensversicherung dargestellt.



- e) Die Zinszusatzreserve ist Bestandteil der Deckungsrückstellung.

3.2. Weitere Fragen zu versicherungstechnischen Rückstellungen (4 Punkte)

- a) Bitte erläutern Sie kurz die Zielsetzung der Bildung der Schwankungsrückstellung.
- b) Nennen Sie zwei Beispiele für sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Lösung (11 Punkte):

3.1. (7 Punkte)

- a) *Falsch. Ist eine Ermittlung des Wertes der künftigen Verpflichtungen und der künftigen Beiträge nicht möglich, hat die Berechnung auf Grund der aufgezinsten Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre zu erfolgen (= retrospektive Methode). (2 Punkte)*
- b) *Richtig. (1 Punkt)*
- c) *Richtig. (1 Punkt)*
- d) *Falsch, da die Ablaufleistung bei einer Kapitallebensversicherung ungleich Null ist. (2 Punkte)*
- e) *Richtig. (1 Punkt)*

3.2. (4 Punkte)

- a) *Der Ansatz der Schwankungsrückstellung erfolgt zum Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf über mehrere Jahre (2 Punkte).*
- b) *Stornorückstellungen und Rückstellung für drohende Verluste (2 Punkte).
[Anm.: Auch andere Lösungen gelten]*

Aufgabe 4. Internationale Rechnungslegung im Vergleich zu HGB [12 Punkte]

Ein Schadenversicherungsunternehmen erstellt sowohl einen IFRS- als auch einen HGB-Abschluss. Am 1.6.2019 erwirbt das Unternehmen Aktien der Automobil AG in Höhe von EUR 1 Mio. Die Aktien sollen langfristig gehalten werden und werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Nach IFRS erfolgt eine Kategorisierung in Available-for-Sale. Zum 31.12.2019 steht der Kurswert der Aktien bei EUR 2 Mio.

Bitte geben Sie die Auswirkungen auf den Bilanzwert der Aktien, auf das Eigenkapital und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Anhangangaben zum 31.12.2019 jeweils nach HGB und nach IFRS in Zahlen an. Bitte berücksichtigen Sie dabei keine Steuern. Bitte erläutern Sie, welche Auswirkungen sich unter IFRS zusätzlich ergeben, wenn es sich bei dem Versicherungsunternehmen um ein Lebensversicherungsunternehmen mit „klassischem“ Geschäft (Garantiegeschäft) handeln würde. Gehen Sie dabei insbesondere bitte auf die qualitativen Auswirkungen auf das Eigenkapital und die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS ein.

Im Laufe des Jahres 2020 kommen die Aktien aufgrund wirtschaftlicher Probleme der Automobil AG unter Druck und sinken in ihrem Wert bis zum 31.12.2020 auf EUR 0,5 Mio. Bitte erläutern Sie (nur für den Fall des Schadenversicherungsunternehmens), welche Auswirkungen sich auf das Eigenkapital und die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS (nicht HGB!) ergeben. Gehen Sie dabei bitte auf alle möglichen Fälle ein.

Die Angabe von Buchungssätzen ist in dieser Aufgabe nicht erforderlich!

Lösung (12 Punkte):

Auswirkungen 31.12.2019	HGB	IFRS
<i>Bilanzwert der Aktien</i>	<i>Keine</i>	<i>+ EUR 1 Mio</i>

<i>Eigenkapital</i>	<i>Keine</i>	<i>+ EUR 1 Mio</i>
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	<i>Keine</i>	<i>Keine</i>
<i>Anhangangaben</i>	<i>Zeitwert in Höhe von EUR 2 Mio muss angegeben werden</i>	<i>Keine</i>

Jeweils 0,5P, insgesamt 4P

Bei einem Lebensversicherungsunternehmen haben die Versicherungsnehmer ein Recht auf Überschussbeteiligung. Deswegen ist nach IFRS die Bildung einer latenten RfB erforderlich. (Diese wird oft in Höhe der Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer am Kapitalanlageergebnis (90%), d.h. hier in Höhe von EUR 0,9 Mio, bestimmt.) Entsprechend fällt die Auswirkung auf das Eigenkapital geringer aus. Die GuV nach IFRS bleibt weiterhin unverändert. (4P)

Nach IFRS muss geprüft werden, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt (Impairmenttest). Ist dies der Fall, wird zunächst die Neubewertungsrücklage im Eigenkapital in Höhe von EUR 1 Mio aufgelöst und zusätzlich eine Abschreibung (Impairment) in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von EUR 0,5 Mio vorgenommen. Falls dies nicht der Fall ist erfolgt die Anpassung der Aktien an den Zeitwert gegen Reduzierung des Eigenkapitals um EUR 1,5 Mio. (4P)

Aufgabe 5. Solvency II und IFRS 17 [19 Punkte]

Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen mit „richtig“ oder „falsch“. Falls Sie die Aussagen als „falsch“ erachten, begründen Sie bitte warum.

- a) Im Wesentlichen basiert die Methodik zur Rückstellungsbewertung bei Solvency II und zur Bewertung der „Fulfilment Cash Flows“ nach IFRS 17 auf dergleichen Idee: Diskontierte erwartete Zahlungsströme zuzüglich einer explizit bestimmten Risikomarge / Risikoanpassung.

- b) Der Erstantritt eines profitablen Versicherungsvertrags hat unter IFRS 17 keine Wirkung auf das Eigenkapital, während die Eigenmittel nach Solvency II hingegen dadurch steigen.
- c) Sowohl unter Solvency II wie auch unter IFRS 17 muss die Risikomarge / Risiko-Anpassung mit einem Cost-of-Capital-Ansatz ermittelt werden, wobei nur unter Solvency II die Kapitalkosten-Marge mit 6% vorgegeben ist.
- d) Unter IFRS 17 müssen Verträge mit einer Risikodeckung von einem Jahr oder weniger mit dem sogenannten „Premium Allocation Approach“ bewertet werden.
- e) Wenn ein Vertrag nach Definition des IFRS 17 ein significantes „direct participation feature“ enthält, so besteht die Wahlmöglichkeit, den sogenannten „Variable Fee Approach“ (VFA) zur Bewertung heranzuziehen.
- f) Im VFA unter IFRS 17 wird für profitable Verträge ein Erfolgsausweis bei Erstantritt durchgeführt (somit analog zu Solvency II).
- g) Bei unprofitablen Verträgen muss unter IFRS 17 bei Erstantritt ein entsprechender Verlust realisiert werden.
- h) Unter Solvency II wird für konventionelle Lebens- und Krankenversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung in Deutschland eine latente RfB bilanziert.
- i) Ähnlich wie unter HGB sieht IFRS 17 eine Schwankungsrückstellung zum Ausgleich über die Zeit vor.
- j) Die GuV im neuen IFRS 17 sieht weiterhin den Ausweis von Beiträgen, Leistungen und Veränderungen der Rückstellungen vor.
- k) Eine Veränderung der Risikoanpassung für die „Liability for Incurred Claims“ nach IFRS 17 wird gegen die „Contractual Service Margin“ gebucht.

Lösung (19 Punkte):

- a) *Richtig. (1 Punkt)*
- b) *Richtig. (1 Punkt)*
- c) *Falsch. IFRS 17 regelt nicht die Methodik zur Bestimmung der Risikoanpassung (2 Punkte)*

- d) *Falsch. Es besteht nur eine Wahlmöglichkeit, den PAA zu verwenden. (2 Punkte)*
- e) *Falsch. Es besteht keine Wahlmöglichkeit, sondern der VFA muss verwendet werden. (2 Punkte)*
- f) *Falsch. Beim Erstansatz besteht kein Unterschied zum generellen Bewertungsansatz unter IFRS 17, der einen Erfolgsausweis bei profitablen Verträgen im Erstansatz untersagt. (2 Punkte)*
- g) *Richtig. (1 Punkt)*
- h) *Falsch. Eine latente RfB kommt nur beim derzeitigen IFRS 4 zur Anwendung. (2 Punkte)*
- i) *Falsch. Eine Schwankungsrückstellung wird nur nach HGB gebildet. (2 Punkte)*
- j) *Falsch. Unter IFRS 17 wird nur das Insurance service result (bestehend aus Insurance revenue und Insurance service expenses) ausgewiesen. (2 Punkte)*
- k) *Falsch. Veränderungen in der LIC sind sofort erfolgswirksam, auch die der Risikoanpassung. (2 Punkte)*